

Mittwoch, 9. Februar 2022

Seite 13

Drogenhandel nicht zweifelsfrei nachzuweisen

Zimmergenosse aus vorheriger Therapie bezichtigt 24-Jährigen als Auftraggeber zum erneuten Rauschgiftkauf

Wasserburg – Drei verurteilte Drogenabhängige waren neben einer Haftstrafe zu einer Therapie in der geschlossenen Abteilung des kbo-Inn-Salzach-Klinikums in Wasserburg verurteilt worden. Anstatt sich dort von der Abhängigkeit zu befreien, nutzten sie jedoch die Gelegenheit, sich in der Klinik über illegale Beschaffungsmaßnahmen auszutauschen. Nach ihrem Klinikaufenthalt versuchten sie wieder an Drogen zu gelangen – einer von ihnen, ein 24-Jähriger, musste sich dazu aktuell vor dem Schöffengericht in Rosenheim verantworten.



Die meisten Drogen haben ein hohes Suchtpotenzial, das oft zur Abhängigkeit und manchmal auch zu falschen „Freunden“ führt.

FOTO DPA

Mehrfacher Drogenhandel und Drogenbesitz wurden ihm vorgeworfen. Einer seiner Bekannten aus der stationären Drogentherapie hatte ihn bei der Polizei angeschwärzt, als dieser selbst wegen Drogenhandels überführt wurde.

Daraufhin wurde die Wohnung des 24-Jährigen durchsucht und dort in geringem Umfang LSD-Trips, Haschisch und Ecstasy gefunden. Mit irgendwelchen Bestellungen, wie sein „Freund“ aus dem Klinikum bei der Polizei angegeben hatte, habe er überhaupt nichts zu tun. Er bestritt jedwede Beteiligung, gestand aber, die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Drogen besessen zu haben.

Sein bereits inhaftierter Zimmergenosse aus dem Bezirkskrankenhaus sagte vor dem Schöffengericht jedoch anders aus: Er blieb bei seiner Version, er habe seine Adresse dem Angeklagten zur Verfügung gestellt und der habe über ihn mehrmals LSD und Amphetamine bezogen.

Allerdings tauchte der Name des Angeklagten in den Chatnachrichten nirgendwo auf. Auch war der Zeuge vor dem Schöffengericht nicht immer sattelfest bei den fraglichen Begleitumständen.

Dem ermittelnden Kriminalbeamten waren die beteiligten Personen aus dem Drogenmilieu lange bekannt. Was bei den vielen einschlägigen Vorstrafen durchaus verständlich war. Auch bestätigte der Laborbericht über die Haarprobe des Angeklagten, dass er nach wie vor Drogen konsumierte – was dieser auch keineswegs bestritt.

Auch dem Gutachter Dr. Josef Eberl vom kbo-Inn-Salzach-Klinikum war der Angeklagte längst bekannt. Er bestätigte dessen langjährige Drogenabhängigkeit. Keineswegs aber sei dieser zur Tatzeit unter einem Suchtdruck gestanden. Auch sei dieser jederzeit voll schulfähig gewesen und eine neuerliche Aufnahme zu einer Therapie unnötig, eine nochmalige Vollzugsmaßnahme damit nicht angebracht.

Der Staatsanwalt hielt den Nachweis für die Schuld des Angeklagten voll umfänglich für erbracht. Die vielen einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten und die Tatsache, dass der Zeuge mit seiner Aussage sich damals in hohem Maße selber belastet habe, spreche für die Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen, so der Staatsanwalt. Er beantragte eine Gefängnisstrafe von vier Jahren. Damit reizte er die Strafmöglichkeit des Schöffengerichtes bis zur Obergrenze aus.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Walter Holderle, stimmte dem Staatsanwalt beim Besitz der Drogen zu, die ja von der Polizei in der Wohnung seines Mandanten aufgefunden worden waren. Alle anderen Vorwürfe wies er in Bausch und Bogen zurück.

Die Anklage stütze sich einzig und alleine auf die Aussagen des Empfängers der Drogen, so der Anwalt. Dieser hatte lediglich die Chance mit einer Strafe unter drei Jahren davon zu kommen, weil er mithilfe des § 31 BtMG in den Genuss einer „Aufklärungshilfe“ gekommen war. Alleine deshalb habe der seinen Mandanten angeschwärzt.

Nirgendwo sei der Angeklagte als Dealer bekannt geworden. Gewiss sei er rückfällig geworden – was den Drogenmissbrauch angehe. Dafür müsse er auch bestraft werden. In allen anderen Anklagepunkten sei er jedoch freizusprechen. Er beantragte deshalb eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, die jedoch durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt sei.

„Dieses Gericht sagt nicht, dass Sie in allen Anklagepunkten schuldig sind, wir sind aber auch nicht davon überzeugt, dass Sie unschuldig sind“, so die Vorsitzende Richterin des Schöffengerichtes, Melanie Bartschat. „Dieses Gericht verurteilt niemanden, von dessen Schuld es nicht ohne jeden Zweifel überzeugt ist. Diese Zweifel konnten wir aber nicht völlig ausräumen. Deshalb

werden Sie in den entsprechenden Punkten freigesprochen. Verurteilt werden Sie wegen der Drogen, die sie zu Hause besessen haben. Obwohl die Gemeinschaft der Bürger enormen Aufwand und hohe Kosten für Ihre Therapie aufgewendet hat, und Sie auf dem besten Wege waren, konnten Sie der Versuchung nicht widerstehen. Dies ahnden wir mit zwölf Monaten Haft.“ Darüber hinaus muss der Verurteilte damit rechnen, dass die Reststrafen aus früheren Verurteilungen nun auch verbüßt werden müssen, hieß es weiter. Theo Auer

Dienstag, 1. März 2022

Seite 13

Im Zweifel für den Angeklagten

Ein Kilo Kokain und die Frage, wer es denn jetzt eigentlich gekauft hat, beschäftigten das Rosenheimer Schöffengericht. Der Angeklagte will es nicht gewesen sein und das Gericht sieht keine eindeutige Beweislage.

VON THEO AUER

Wasserburg – Im Darknet bestellt jemand ein Kilogramm Kokain, die Bundespolizei schaut zu und informiert die Rosenheimer Kripo. Die fängt das Paket ab, tauscht die Drogen durch Milchpulver aus und leitet es dann an den Empfänger weiter. Bei der anschließenden Durchsuchung wird ein polizeibekannter Mann festgenommen – soweit so, so klar. Nur will der es nicht gewesen sein, der das Paket bestellt hat.

Nun wurde in dem Fall das zweite Urteil gesprochen. Allerdings nicht gegen den Empfänger, der ist bereits verurteilt worden. Außerdem hat er – davon sind Polizei und Staatsanwaltschaft überzeugt – das Paket nur in Empfang genommen, um es gleich weiterzugeben. Weder habe er es bestellt, noch verkaufen wollen. Angeklagt war ein 24-Jähriger, der laut Paketempfänger die Drogen bestellt hatte und deren Verkauf plante.

Beide Männer vorbestraft

Die beiden Männer kennen sich aus dem gemeinsamen Entzug. Beide Männer sind wegen Betäubungsmitteldelikten vorbestraft und teilten sich bei einem verordneten Entzug in einer geschlossenen Abteilung des kbo Inn-Salzach-Klinikums im Wasserburger Stadtteil Gabersee ein Zimmer. Viel Zeit, um sich gut kennenzulernen – 18 Monate verbringen Drogenabhängige dort durchschnittlich für eine Therapie. Nach den Aussagen des Drogenempfängers durchsucht die Polizei auch die Wohnung des Angeklagten: Ecstasy, LSD und Haschisch findet die Polizei, der Angeklagte räumt den Besitz ein. Aber von dem Kokainpaket will er nichts wissen. Auch in Chatnachrichten taucht sein Name nicht auf. Dazu verzettelt sich der bereits

verurteilte Zeuge in widersprüchliche Aussagen.

Dem Gutachter Dr. Josef Eberl vom Inn-Salzach-Klinikum war der Angeklagte bereits vor dem Verfahren bekannt. Er bestätigte dessen langjährige Drogenabhängigkeit. Keineswegs aber hätte dieser zur Tatzeit unter einem Suchtdruck gestanden. Auch sei er zum Tatzeitpunkt voll schulfähig gewesen und eine neuerliche Aufnahme zu einer Therapie unnötig, eine nochmalige Vollzugsmaßnahme damit nicht angebracht. Die Staatsanwaltschaft hielt den Nachweis für die Schuld des Angeklagten voll umfänglich für erbracht. Die vielen einschlägigen Vorstrafen und die Tatsache, dass der Zeuge mit seiner Aussage sich damals in hohem Maße selber belastet habe, spräche für die Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen. Beantragt wurden vier Jahre Haft – die Höchststrafe.

Verteidiger Walter Holderle stimmte der Staatsanwaltschaft beim Besitz der Drogen zu, die von der Polizei in der Wohnung seines Mandanten aufgefunden worden waren. Alle anderen Vorwürfe wies er zurück. Die Anklage stütze sich einzig und alleine auf die Aussagen des Empfängers der Drogen. Dieser hatte lediglich die Chance mit einer Strafe unter drei Jahren davon zu kommen, weil er in den Genuss einer „Aufklärungshilfe“ gekommen sei. Alleine deshalb habe der seinen Mandanten angeschwärzt. Nirgendwo sei der Angeklagte als Dealer bekannt geworden. Gewiss sei er rückfällig geworden, was den Drogenmissbrauch angehe. Dafür müsse er bestraft werden. In allen anderen Anklagepunkten sei er freizusprechen. Er beantragte eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, die jedoch durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt sei.

Das Schöffengericht in Rosenheim unter Vorsitz von Melanie Bartschat folgte den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht: „Dieses Gericht sagt nicht, dass sie in allen Anklagepunkten schuldig sind, wir sind aber auch nicht davon überzeugt, dass sie unschuldig sind“ so Richterin Bartschat. „Dieses Gericht verurteilt niemanden, von dessen Schuld es nicht ohne jeden Zweifel überzeugt ist. Diese Zweifel konnten wir aber nicht völlig ausräumen.“

Drogen aufgefunden

Eine Gefängnisstrafe erwartet den 24-Jährigen dennoch aufgrund der bei ihm aufgefundenen Drogen. Dafür verurteilte das Gericht ihn zu einer zwölfmonatigen Haftstrafe – also sechs Monate mehr als die Verteidigung gefordert hatte. „Obwohl die Gemeinschaft der Bürger enormen Aufwand und hohe Kosten für Ihre Therapie aufgewendet hat und sie auf dem besten Wege waren, konnten sie der Versuchung nicht widerstehen“, erklärte die Richterin Bartschat.